

Vorlage-Nr. 14/1801

öffentlich

Datum: 05.01.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Teichmann

Ältestenrat	09.02.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.02.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 08./09.05.2017 in Schwerin

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV am 8. und 9. Mai 2017 in Schwerin.
2. Es werden folgende Vertreterinnen und Vertreter entsandt:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) findet am 08./09.05.2017 in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) statt.

Nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der HKV können maximal sechs Vertreterinnen/Vertreter vom Landschaftsverband Rheinland entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1801:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der Höheren Kommunalverbände (HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden der HKV oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 Geschäftsordnung HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der HKV findet am 08./09.05.2017 in Schwerin statt. Eine Tagesordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 GO HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes - zuzüglich der von den Mitgliedern der HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von 6 Personen nicht überschritten werden.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreterinnen/Vertreter an der Plenartagung der HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Mitglied des Vorstandes der HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der HKV teilnimmt, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter, das **Verhältnisswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

L u b e k